



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Reform der inneren Verwaltung in Preußen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

zwecken ist Kapitalvernichtung, die sich wirtschaftlich nur rechtfertigen läßt, wenn ihr eine entsprechende Kapitalvermehrung gegenübersteht. Die Form, in der der Staat in diesem Falle nationale Kapital zu vermehren, ist die Tilgung seiner Anleihen aus den laufenden Einnahmen. Es sollte als Finanzprinzip anerkannt werden, daß was vom Kapital genommen auch zum Kapital geschlagen werden muß, und daß die Tilgung der Anleihen wenigstens nicht hinter dem Ertrage der Nachlaßsteuer zurückbleiben darf.



## Die Reform der innern Verwaltung in Preußen



Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Gesamtreform der innern Verwaltung, angepaßt den Aufgaben, Zielen und Grundsätzen der Neuzeit, eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben der Staatsregierung ist. Nachdem schon in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wichtige Zweige des Verwaltungsdienstes neu geordnet worden waren, wurden in den neunziger Jahren in Zeitschriften und Tagesblättern weitere Reformen vorgeschlagen, die zunächst auf eine Vereinfachung hinzzielten. Schon Ende des Jahres 1894 soll nach einer Mitteilung eines klerikalen Blattes in den zuständigen Ministerien die Aufhebung einer der Zwischeninstanzen, Landrat oder Regierung, erwogen worden sein. Mit demselben Gegenstande, der Frage der Vereinfachung, beschäftigten sich in den Jahren 1904 und 1907 die ehemaligen Regierungspräsidenten von Arnstedt, früher in Magdeburg, und Graf Hue de Grais, früher in Potsdam (Verwaltungsarchiv Bd. XII und XV). Im Januar dieses Jahres endlich brachten die Freikonservativen und die Nationalliberalen im Abgeordnetenhaus den Antrag ein, die Staatsregierung zu ersuchen, ohne Verzug eine aus Kommissaren aller Ministerien, erfahrenen Beamten der Provinzialverwaltung und im praktischen Leben stehenden Privatpersonen zusammengesetzte Kommission mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, wie in allen Ressorts, mit Ausnahme der Eisenbahnverwaltung, die Organisation, das Verfahren und das Rechnungswesen zu vereinfachen und modernisiert werden könnten. Die Staatsregierung ist der Angelegenheit näher getreten, indem sie Mitte dieses Jahres von den Oberpräsidenten und je zwei Regierungspräsidenten und zwei Landräten aus jeder Provinz ein Gutachten, das eine Art Generalkritik des Staates darstellen dürfte, eingefordert hat (Tägliche Rundschau vom 25. August d. J.).

Worauf und wie weit sich die Reformen erstrecken sollen, davon habe ich keine Kenntnis, da ich die vorstehenden Nachrichten nur aus den mir zugänglichen Zeitschriften und Tagesblättern habe schöpfen können. Zunächst hatte

man wohl nur eine Vereinfachung der Organisation und der Geschäftsführung im Auge. Bald aber zeigte es sich, daß nicht nur aus jenen rein sachlichen Erwägungen Reformen verlangt wurden, sondern daß auch persönliche Beweggründe stark mitwirkten. Nicht einzelne Personen — ganze Beamtenklassen sind von den bestehenden Verhältnissen und Zuständen unbefriedigt und verlangen dringend nach Abhilfe. Dieser persönliche Einschlag in der Bewegung ist es, der auch mich veranlaßt, meine Wünsche und Ansichten darzulegen, die, wie ich ohne weiteres annehmen darf, zugleich auch die der großen Klasse der höhern Techniker im Staatsdienste sind.

Ich lasse aber zunächst das Wort den Verwaltungsbeamten. Da sind mir nun zwei Aufsätze der Grenzboten bekannt geworden, in denen sie sich über die zurzeit bestehenden Zustände in verschiedenen Zweigen der Verwaltung und über gewisse Übelstände, die sich allmählich eingeschlichen haben, recht scharf aussprechen. Sie führen vor allem darüber Beschwerde, daß überall Juristen eindringen, wo Fachmänner besser am Platze wären. Der ältere Aufsatz in Nummer 1 und 2 der Grenzboten vom Jahre 1897 trägt den Titel: „Der juristische Popf“ und zeigt schon durch die Wahl des Titels, welches Ziel der Verfasser im Auge hat. Er geht verschiedene Zweige der Verwaltung durch und bespricht ihre Besetzung mit Beamten, unter denen die Juristen in der Mehrzahl vorhanden sind. Nach seiner Meinung wäre es dringend nötig, von der Tradition abzugehen, daß die leitenden Stellen in allen Ressorts den Juristen zukommen. Eine Fülle tüchtiger Kräfte läge bei uns brach, weil ihnen der amtliche Stempel für ihre Verwendbarkeit fehle. Diese Kräfte müßten dort verwandt werden, wo sie dem Gemeinwohl den größten Nutzen stiften könnten. Unser ganzes öffentliches Leben hätte davon Vorteil. „Nicht zum wenigsten — heißt es am Schlusse des Aufsatzes wörtlich — würde ihn das Ressort des Justizministeriums verspüren, wenn durch den Bruch des Juristenprivilegiums die Bahn zu allen leitenden Stellungen den dazu innerlich berufenen Männern ohne Rücksicht auf ihre besondere Vorbildung freigegeben würde. Es würde dann der ungesunde Zudrang zum Eintritt in die juristische Laufbahn ganz unausbleiblich eine große Einschränkung erfahren, es würden in diese Laufbahn im wesentlichen nur solche jungen Leute eintreten, die zur Mitwirkung an der Rechtsprechung als Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte auch wirklich den Beruf in sich fühlen, es wäre nicht mehr zu besorgen, daß der juristischen Tätigkeit im engsten Sinne die besten Kräfte durch die Vorteile des Übertritts in die nur formell die juristische Befähigung fordernden Berufszweige weggelockt würden. Im Interesse des juristischen Berufs selbst müsse man die Forderung unterstützen, die zugunsten einer gesunden Weiterentwicklung unsers öffentlichen Lebens überhaupt nachdrücklich erhoben werden muß: fort mit dem juristischen Popf!“

Der zweite zehn Jahre später erschienene Aufsatz in den Nummern 28, 30 und 31 der Grenzboten vom Jahre 1907 ist betitelt: „Nochmals der

höhere Verwaltungsdienst in Preußen" (eine ähnliche Besprechung war schon in den Nummern 6 und 7 des Jahres 1906 erschienen). Der Verfasser geht in noch schärferer Weise gegen die bevorzugte Stellung der Juristen vor als der des ersten Aufsatzes. Er kommt zu dem Schluß, daß nicht nur bei dem „großen Publikum, sondern auch in sehr maßgebenden Regierungskreisen eine vollständige Verwirrung herrscht in den Begriffen und Anschauungen von dem höhern Verwaltungsdienste, seinem Wesen, seiner Bedeutung und den Anforderungen, die man deshalb an die im Verwaltungsdienst tätigen Leute zu stellen hat. Daß im Justizdienst, im Militärdienst, in der Industrie oder im Handel, im Handwerk oder in einem andern abgeschlossenen Berufe nur der geschulte Fachmann etwas leistet, hat noch niemand bezweifelt. Nur für den Verwaltungsdienst soll dies alles nicht gelten. . . . Wir müssen vor allem erstreben, daß der geschulte Fachmann in der Verwaltung wieder die beherrschende Stellung erhält, die er zum Schaden des Ganzen seitdem (an die Juristen) verloren hat."

Der erste Napoleon soll ja wohl den Ausspruch getan haben: Jeder Soldat trägt in seinem Tornister einen Marschallstab; hieran wurde ich erinnert, nur daß es bei uns in Preußen heißt: jeder Referendar trägt in seiner Aktenmappe ein Ministerpatent. Tatsache ist es, daß zu den hohen und höchsten Stellen in den Ministerien und bei den meisten übrigen Behörden vorzugsweise Juristen ernannt werden. Es ist dies in Preußen allgemein Brauch. Eine Ausnahme bilden die Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Handelsministerium, wo in der Regel ein Bergmann der Direktor ist, die Forstabteilung im landwirtschaftlichen Ministerium, deren Leiter ein Forstmann zu sein pflegt, und die Eisenbahnverwaltung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, wo schon mehrfach ein Ingenieur als Direktor fungiert hat. In der Bauabteilung desselben Ministeriums können es Baumeister nur zu Mitdirektoren bringen. Unterstaatssekretär ist bei uns kaum je ein Nichtjurist geworden. Daß ein solches Verfahren böses Blut erregt und in große Beamtenklassen Unzufriedenheit und Verdrossenheit getragen wird, liegt auf der Hand. Es ist nicht bloßer Zufall oder böswilliges Gerede, daß sich Abgeordnete im Landtage, Zeitschriften und Tagesblätter immer und immer wieder mit der bevorzugten Stellung der Juristen in allen Ressorts eingehend beschäftigen, und zwar allermeist im absprechenden Sinne. Wie — nebenbei bemerkt — Fürst Bismarck über die Besetzung der leitenden Stellen mit Juristen dachte, darüber geben die Verhandlungen, die zwischen ihm und dem Oberstabsarzt Dr. Struck bei Einrichtung des Reichsgesundheitsamts in den siebziger Jahren gepflogen wurden, bemerkenswerten Aufschluß (siehe Grenzbotenheft vom 6. August 1903). Bismarck trug die Stelle des Direktors dem genannten Mediziner an. Als dieser zauderte, sagte Bismarck zu ihm: Wenn Sie nicht annehmen, werden die Juristen dieses Amt wieder für sich beanspruchen. Struck wurde als Direktor des Reichsgesundheitsamts viel angefeindet, da man den

Standpunkt vertrat, daß das verwaltende Amt eines Direktors nicht dem Mediziner gebühre, sondern einem Juristen vorbehalten bleiben müsse. Fürst Bismarck dachte anders darüber, er war nicht so engherzig, die Juristen für die einzig brauchbaren Leute zu halten, und hat absichtlich einen Mediziner an die Spitze gestellt, weil nach seiner Meinung die Bedürfnisse und Ziele der Anstalt am besten von einem Fachmanne beurteilt würden.

Auf einer ähnlichen Linie wie in den beiden zuerst genannten Grenzbotenartikeln, insofern sie Reformen der Verwaltung besprechen, bewegen sich die Auslassungen des Geheimen Regierungsrats v. Massow in dem Kapitel über die Reform der Staatsverwaltung in seinem Buche: „Reform oder Revolution!“, ebenso die Artikel in Nummer 51 der Grenzboten vom Jahre 1900: „Wie es heut bei den Regierungen zugeht“ und in gewisser Hinsicht auch der Artikel ebendasselbst in Nummer 52 vom Jahre 1902: „Klassendünkel und Sozialpolitik.“ Es würde zu weit führen, in die Besprechung der genannten Artikel näher einzutreten; ich empfehle aber, von ihnen Kenntnis zu nehmen.

Von dem unbefriedigenden Verhältnis zwischen den Verwaltungsbeamten und den Juristen erwarten die ersten Abhilfe durch die in Aussicht stehenden Reformen. Aber nicht sie allein. Noch weit mehr beschwert durch die Zurücksetzung gegen die Beamten, die soeben als Rivalen geschildert wurden, mögen sie als Verwaltungsbeamte oder Juristen bezeichnet werden, fühlen sich die Techniker jeglicher Richtung im Staatsdienst. Freilich kommt jenen beiden Beamtenklassen die Forderung der Techniker, daß auch sie ihren Platz an der Sonne haben wollen, durchaus ungelegen; nunmehr werden die feindlichen Brüder, die sich soeben noch heftig bekämpft haben — in dem zweiten Grenzbotenartikel in Nummer 28 vom vorigen Jahre heißt es wenig freundschaftlich, daß „als geradezu unerträglich die Art und Weise empfunden werden müsse, wie die Juristen in der Verwaltung bevorzugt würden“ —, sofort einig, um den Wünschen und Forderungen der Techniker als unberechtigt nachdrücklich entgentreten zu können.

Allbekannt ist der seit Jahrzehnten hin und her wogende Kampf zwischen den juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten und den Baubeamten bei der Eisenbahnverwaltung, oder wie man kurzweg zu sagen sich gewöhnt hat, zwischen den Juristen und den Technikern. Möge eine berufnere Feder immer wieder von neuem ihre Lage schildern, ihre Wünsche und Forderungen aufstellen und verfechten, damit auch sie bei Reformierung der gesamten Staatsverwaltung endlich zufriedengestellt werden mögen. Im ganzen und großen decken sich die Forderungen der Eisenbahntechniker mit denen der Techniker der allgemeinen Bauverwaltung, für die ich das Wort zu ergreifen beabsichtige. Ich gehöre zu ihnen, da ich fast zwanzig Jahre lang als Regierungs- und Baurat für Wasser- und Tiefbau Mitglied einer königlichen Regierung gewesen bin. Die Verhältnisse liegen bei der allgemeinen Bauverwaltung einfacher als bei der Eisenbahnverwaltung. Die Fragen aber,

um die es sich jetzt handelt, sind die gleichen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß in verschiedenen Punkten die Eisenbahntechniker dienstlich besser gestellt sind als die der allgemeinen Bauverwaltung.

Die Tägliche Rundschau vom 5. Januar d. J. brachte einen Artikel: „Zur Lage der höhern technischen Beamten der Wasserbauverwaltung“, der die Gehalts- und Beförderungsverhältnisse, hier wie überall ein hervorragender Punkt der Beschwerde der Techniker, in eingehender Weise bespricht. Der Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß „nachdem die Staatsregierung damit begonnen hat, in der Justizverwaltung jeden Richter Rang und Gehalt eines Oberlandesgerichtsrats erreichen zu lassen, sie nicht umhin können wird, auch bei andern Verwaltungen, die einen gleichartigen Bildungsgang für ihre Beamten erfordern, die Ortsbeamten mit den Räten der Provinzialbehörde im Endgehalt und im Rang gleichzustellen, wenn sie nicht das Gefühl der Zurücksetzung in ihnen wachrufen will“. Dringend wünschenswert wäre es, auch den fatalen „Inspektorstitel“ abzuschaffen und den Baubeamten, der ja bis dahin den Titel Regierungsbaumeister weiter führen könnte, nach längerer Dienstzeit zum Baurat zu ernennen. Mit dieser Amtsbezeichnung wäre ohne weiteres die Beförderung in die vierte Rangklasse ausgesprochen, nicht erst mit dem häßlichen Zusatz vom persönlichen Range der Räte vierter Klasse. Was hier für die Wasserbautechniker verlangt wird, gilt natürlich auch für die hochbautechnischen Beamten, die sich als Kreisbauinspektoren in Lokalfstellen oder als Hilfsarbeiter bei den Regierungen oder den Ministerien befinden.

Wende ich mich zu den technischen Baubeamten an den Königlichen Regierungen, den Regierungs- und Bauräten, so wünsche ich für diese auch eine andre Stellung, als sie zurzeit haben. Für die Regierungen besteht bekanntermaßen noch immer die uralte Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 zu Recht. Nach verschiedenen Richtungen ist sie durch die neuere Gesetzgebung teilweise außer Kraft gesetzt, abgeändert und durchlöchert worden. Im allgemeinen aber hat noch alles Geltung, was sich auf die Regierungsbauräte oder die Bauräte (wie die Regierungs- und Bauräte dort und in den frühern Erlassen immer benannt werden) bezieht. (Vergleiche Köhne, Baupolizei des Preussischen Staates.) Trotzdem die Geschäfte der Königlichen Regierungen gegen die Zeit vor neunzig Jahren einen ungeahnten Umfang angenommen haben, vor allem auch die technischen Angelegenheiten, und zwar vielfach auf ganz neuen und eigenartigen Gebieten, und an alle Beamten ganz andre Anforderungen gestellt werden als damals, so ist doch der Regierungs- und Baurat zumeist derselbe geblieben wie früher, der nur Votierende, der Kodezernent.

Eigentliche Dezernate gab es für die Regierungs- und Bauräte früher überhaupt nicht, ihre Stellung bei den Regierungskollegien war durchaus unklar, wie schon aus verschiedenen erläuternden Erlassen aus den Jahren 1818

bis in die neuere Zeit schlagend hervorgeht. Wenn ich von technischen Dezernaten spreche, so bezeichne ich damit solche, die einen technischen Gegenstand betreffen, mit dessen Vorbereitung, Ausführung oder Herstellung selbstverständlich nationalökonomische, finanzielle, hygienische, auch wohl soziale und politische Erwägungen Hand in Hand gehn. Diese Erwägungen sind nur zutreffend anzustellen, wenn der Dezernent die technische Seite der Sache völlig beherrscht. Dies kann aber nur der Techniker, der Verwaltungsbeamte bleibt in technischen Sachen ein Dilettant, wenn er sich auch das Ansehen gibt, ungemein viel von der Technik zu verstehen.

Ich bin deshalb der Meinung, daß die sogenannten technischen Dezernate bei den Königlichen Regierungen, wie beispielsweise die in Deich-, Wasserbau-, Meliorations-, Eisenbahn-, Wasserversorgungs- und Städtereinigungssachen, in denen zurzeit Verwaltungsbeamte Dezernenten sind, späterhin unbedingt und ausschließlich den Technikern zugewiesen werden, und zwar durch das zu erwartende neue Organisationsgesetz. Daß dies sehr wohl anginge, habe ich während meiner langjährigen Tätigkeit bei der Regierung genügend zu beobachten Gelegenheit gehabt. Tatsache ist zwar, daß an einigen Regierungen, soviel ich in Erfahrung gebracht habe, hier und da ein Dezernat, das sonst ein Verwaltungsbeamter beanspruchte, einem Techniker übertragen worden ist. Ein solches Verfahren liegt aber ausschließlich in der Hand des Regierungspräsidenten, der das Dezernat ohne weiteres wieder einem Verwaltungsbeamten übertragen kann, denn der Techniker hat nach Lage der Gesetzgebung kein Recht oder Anspruch darauf. Es sind ja wohl ab und zu von der Ministerialinstanz aus Versuche gemacht worden, die Stellung der Regierungs- und Bauräte zu verbessern, jedoch ohne sichtbaren und durchgreifenden Erfolg.

Deshalb muß man verlangen, daß die alte Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und zugleich gewisse ältere Erlasse, zum Beispiel der vielumstrittne und vielbekämpfte vom 25. März 1836\*), ganz aufgehoben werden, die erste zum mindesten so weit, wie sie die Stellung und Tätigkeit der Regierungs- und Bauräte betrifft.

In ähnlicher Weise wären die Geschäfte im Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu verteilen, wo ebenso wie bei den Regierungen die um zehn bis zwanzig

\*) Welche merkwürdige Stellung damals die Regierungs- und Bauräte bei den Regierungen einnahmen, geht aus dem Zirkularreskript der Königlichen Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen vom 25. März 1836 hervor; es weist die Regierungspräsidenten an, darauf zu achten, daß die Regierungsbauräte nicht mit der Bearbeitung des nicht technischen Teils der Bauachen und der die Bauten betreffenden Kassensachen beauftragt werden. . . . Das Königliche Regierungspräsidium wird darum veranlaßt . . . darauf zu halten, daß sich die Bauräte nicht mit Geschäften befassen, die nicht ihres Amtes sind, und daß ihnen dergleichen nicht von andern Mitgliedern des Kollegii aufgebürdet werden. (!) (Mönne a. a. D.)

Jahre an Lebens- und Dienstjahren jüngern Verwaltungsbeamten die wichtigsten technischen Dezernate und die bevorzugtesten Stellungen innehaben. Führt man eine solche Hebung und Aufbesserung der Techniker in liberaler Weise und energisch durch, so würde eine dem Ganzen zugute kommende Berufs- und Schaffensfreudigkeit an Stelle von Verdrossenheit, Unzufriedenheit, Gleichgiltigkeit und verbissenem Ärger treten, von denen, wie ich hundertfach habe wahrnehmen können, so ziemlich alle Baubeamten erfüllt sind. In dem eingangs erwähnten Grenzbotenartikel in Nummer 1 und 2 von 1897 wird am Schluß darauf hingewiesen, wie das Ressort des Justizministeriums den großen Vorteil verspüren würde, wenn mit dem Juristenprivilegium in der Verwaltung endgiltig gebrochen würde. Der ungesunde Zubrang zum Eintritt in die juristische Laufbahn würde eingeschränkt, und es wäre nicht mehr zu besorgen, daß der juristischen Tätigkeit im engsten Sinne die besten Kräfte durch den Übertritt in die Verwaltung entzogen würden. Bei den Technikern würde eine gerade entgegengesetzte Wirkung erreicht werden. Daß die unbefriedigenden Verhältnisse und Zustände in der Dienstlaufbahn des Technikers zurückwirken bis auf den jüngsten Nachwuchs und diesen in vielen Fällen veranlassen, dem Staatsdienste so bald wie irgend angänglich den Rücken zu kehren, ist eine bekannte Tatsache. Sicherlich sind es häufig die besten Kräfte, die so auf eine Anstellung im Staatsdienste verzichten. Nach Einführung der vorgeschlagenen Reformen würde das Abströmen tüchtiger jüngerer Kräfte sehr bald aufhören, und statt des oft bedauerlichen Mangels an Regierungsbaumeistern und -bauführern ein starker Zubrang zum Staatsdienst seinen Anfang nehmen. Daß im übrigen auch andre Kreise die Bevorzugung einer Beamtenklasse vor den übrigen verwerfen und gleiche Stellung, gleiche Gehalts-, Verwendungs- und Beförderungsgrundsätze auf der ganzen Linie verlangen, dürften die Verhandlungen beweisen, die der „gesamtliberale Kongreß“ Anfang Juli dieses Jahres in München gepflogen hat, und auf dem der Rechtsanwalt Marwitz aus Berlin unter anderm auch die verfassungsmäßige Festlegung der unbedingten Parität im Verwaltungsdienste verlangte. Freilich, ob der Redner hierbei auch an die Techniker gedacht hat, geht aus der kurzen Zeitungsnotiz nicht hervor; ich nehme es aber als geschehen an, andernfalls hätte seine Forderung keinen Sinn, da die Techniker im modernen Staat unter den Verwaltungsbeamten eine durchaus gewichtige Stellung einnehmen.

Ganz von selbst nun wandern die Gedanken weiter und suchen die Konsequenzen zu ziehen, die sich infolge der Umgestaltung und Neuorganisation der Verwaltung, soweit die Emanzipation der Techniker dabei in Frage kommt, ergeben dürften. Schon seit geraumer Zeit, zumeist wohl von dem Zeitpunkt der Verstaatlichung der Eisenbahnen an, wurden Stimmen laut, die eine Abtrennung der obersten Eisenbahnverwaltung vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten verlangten. Die Tätigkeit der Abteilung für das Eisenbahnwesen mit ihren fünf Unterabteilungen hat einen solchen Umfang angenommen, daß

jedes andre zu demselben Ministerium gehörende Gebiet fast als lästiges Anhängsel empfunden werden muß. Aber auch die Geschäfte der Abteilungen A und B für die allgemeine Bauverwaltung sind derart gewachsen, daß für den Minister die Grenzen wohl schon überschritten sind, zwischen denen von einer Stelle aus alles noch zu übersehen ist. Es dürfte deshalb gerade jetzt, wo eine umfassende Umgestaltung der allgemeinen Verwaltung anscheinend im Werke ist, der Zeitpunkt gekommen sein, die beiden Verwaltungsgebiete endgültig zu trennen und je ein Eisenbahn- und ein Bautenministerium einzurichten. An der Spitze des Bautenministeriums müßte ein Techniker stehn, und da der Wasserbau in volkswirtschaftlicher Hinsicht der wichtigere Teil ist als der Hochbau, müßte ein Wasserbautechniker den Ministerposten erhalten. Diesem Ministerium müßte der gesamte Wasserbau, also auch der sogenannte landwirtschaftliche unterstellt sein, der dem landwirtschaftlichen Ministerium abzunehmen wäre.

Als Einzelorgane des Ministeriums wären Wasserbaudirektionen einzurichten, die einen viel größern Umfang einzunehmen hätten als die zurzeit bestehenden Strombauverwaltungen. Sie wären auf die ganzen Stromgebiete bis zu den Wasserscheiden rechts und links auszudehnen, und in ihren Wirkungsbereich würde der Ausbau, Unterhaltung, später der möglicherweise monopolisierte Schleppbetrieb auf den Strömen, den schiffbaren Flüssen und Kanälen, die Oberaufsicht über die Deiche und deren Verteidigung gegen Hochwasser und Eisgefahr, soweit nicht die Deichverbände dazu verpflichtet sind (Eisbrechdienst usw.), die Versorgung der Ortschaften mit Trink- und Betriebswasser, die Kanalisation der Städte, die landwirtschaftlichen Meliorationen, Moor- und Kulturen usw. fallen. Diese Wasserbaudirektionen denke ich mir ähnlich eingerichtet wie die Eisenbahndirektionen mit je einem Präsidenten, natürlich einem Wasserbautechniker an der Spitze (zweite Rangklasse), der direkt unter dem Minister steht, die Oberpräsidien könnten dabei ganz ausgeschaltet werden.

Daß es angängig sein dürfte, die von mir nur skizzenhaft und ohne amtliches Material vorgetragenen Wünsche und Forderungen hier und da abzuändern, ihnen an einer Stelle etwas zu nehmen, an einer andern etwas hinzuzulegen, gebe ich ohne weiteres zu. Von den Hauptpunkten der die Herzen der Techniker bewegenden Wünsche dürfte aber nicht abzugehen sein.

Es ist in Technikerkreisen freudig begrüßt worden, daß der Kaiser ihrer Wissenschaft ein überaus warmes Interesse entgegenbringt. Es hat sich aber nicht gezeigt, daß dadurch für die Techniker im allgemeinen irgend etwas von dem, was in vorstehendem gefordert worden ist, gewonnen wäre. Es genügt eben nicht, daß den technischen Hochschulen die Vornahme der Promotionen zum Doktoringenieur verliehen worden ist, daß sich der Kaiser Vorträge über Wasserbau, der Kronprinz sich solche über Maschinenbau halten lassen, daß die Rektoren der technischen Hochschulen zu Herrenhausmitgliedern ernannt

worden sind, dies alles sind nur vereinzelte Tatsachen, die zwar dankbar anzuerkennen sind, die uns aber nicht abhalten können, immer von neuem die Beseitigung des Juristenprivilegs mit seinen Folgeerscheinungen stetig und mit Zähigkeit anzustreben. Darum — fort mit dem juristischen Popf! Freie Bahn für die Techniker!



## Junge Richter und junge Rechtsanwälte

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

2



Das Gesetz muß klüger sein als seine Verfasser, es ordnet Verhältnisse, an die die Verfasser gar nicht gedacht haben, so bemerkt Eccius fein; und selbst der großartigste Bau von Gesetzesrecht ist umrankt von Rechtsfäden in weicherer Form, sagt der berühmte Strafrechtslehrer Binding. Die Paragraphen des Gesetzbuchs sind nach Kohler nur Ausdrucksmittel von Gedanken, die im Gesetzbuch lediglich ihren zeitweiligen Ausfluß haben. Das Recht ist, wie der geistvolle Bähr bemerkt, nicht eine Sammlung von Vorschriften, nach denen jeder einzelne Rechtsfall ungefähr so entschieden werden kann, wie der Stubenmaler mit einer Schablone Figuren an die Wand malt. Noch keine Juristenkunst und keine menschliche Sprache haben es vermocht, ein das menschliche Bedürfnis befriedigendes Recht dergestalt auf feste Regeln zurückzuführen, daß man mit solchen mechanisch nur nach dem Buchstaben operieren könnte. Die Regeln, in die unser Recht gefaßt ist, wollen oft nur den Rechtsgedanken, der einer positiven Feststellung oder Begrenzung weder fähig noch bedürftig ist, ausdrücken; immer neue Regeln leiten sich ab als Folgerungen des Rechtsgedankens und aus der Natur der Sache. Das Gesetzbuch ist nur eine Sammlung eingefangener Rechtsgedanken, die man in Paragraphen gesperrt hat. So hat man es denn auch stets als die Aufgabe der Rechtswissenschaft und der Praxis betrachtet, nicht mit dem Buchstaben der einzelnen Bestimmungen zu arbeiten, sondern aus ihnen Rechtsgedanken herauszufinden.\*) Dies soll an einigen Beispielen klargelegt werden.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bildet der Nachlaß eine einheitliche Masse, und es kann keiner der Miterben über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen verfügen, insbesondere kann er nicht den seinem Erbanteil entsprechenden Betrag von Nachlaßforderungen einziehen. Denn die Miterben könnten geschädigt werden, wenn ein Erbe, dessen wirklicher Anteil am Nachlaß erschöpft ist durch das, was er selbst zum Nachlaß schuldet, oder durch das, was er schon vom Erblasser voraus empfangen hat, dennoch den ihm rein

\*) Vgl. Grenzboten 1905, S. 530.